

Satzung

ZUR

Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Verwaltungsgemeinschaft Stauden vom 22.10.2019

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Stauden

Satzung

zur

Regelung der kommunalen Abfallentsorgung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Satzungen der Kommunalen Abfallentsorgung der Mitgliedsgemeinden bleiben von dieser Satzung unberührt, mit Ausnahme der Grüngutentsorgung.
- (2) Durch den Gemeinsamen Bauhof der VG Stauden wird die Grüngutentsorgung zentral geregelt. Das Recht zum Erlass dieser Satzung wurde mit Zweckvereinbarung vom 28.06.2019 von den Mitgliedsgemeinden auf die VG übertragen.

§ 2

Grünabfälle

- (1) Eine Ablagerung von Grünabfällen darf nicht erfolgen.
- (2) Auf dem Gelände der Grüngutentsorgungsstellen der VG Stauden wird die Möglichkeit geschaffen, Grünabfälle (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt) zwischenzulagern. Die Verwaltungsgemeinschaft wird diese Grünabfälle einer Verwertung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWAbfG) zuführen.

§ 3

Annahmekontrolle

Bei jeder Anlieferung wird durch das von der Verwaltungsgemeinschaft bestimmte Betriebspersonal eine Annahmekontrolle durchgeführt. Diese Kontrolle wird im Regelfall durch Inaugenscheinnahme des Materials vor und beim Abkippen sowie beim anschließenden Einbau erfolgen. Ergeben sich bei der Kontrolle Anhaltspunkte dafür, dass es sich um belastete Abfälle handelt oder um Abfälle, die nach dieser Satzung nicht abgelagert werden dürfen, wird die Annahme verweigert. In diesem Fall wird der Anlieferer zur Festlegung des endgültigen Entsorgungsweges an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg (86830 Schwabmünchen, Feyerabendstraße 2) verwiesen.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Sammelstellen dürfen nur zu den öffentlich bekanntgemachten oder mit der Verwaltungsgemeinschaft im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Verwaltungsgemeinschaft und des Betriebspersonals zu beachten. Die Verwaltungsgemeinschaft kann die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (3) Andere als die in § 2 genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.
- (4) Abfälle dürfen nicht neben bzw. außerhalb der dafür vorgesehenen Sammelstelle abgelagert werden.

§ 5 Gebühren

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften über die Benutzung (§ 4) zuwiderhandelt;
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Befreiungen erteilen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Langenneufnach, den 22.10.2019

Verwaltungsgemeinschaft Stauden

Robert Wippel
Gemeinschaftsvorsitzender

Beschluss in öffentlicher Gemeinschaftsversammlung vom 22.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung im Staudenboten vom 31.10.2019

Inkrafttreten am 01.11.2019